

## Abonnementpreis:

Im deutschen Reich: In Preussen tritt jährlich  
Jährlich: . . . . 6 Thlr. 2 Thlr. Stempelgebühr,  
ausserhalb des deutschen  
Reiches Post- und  
Einzelne Nummern: 1 Ngr. Stempelausdruck hinzu.

## Inseratenpreise:

Für den Raum einer gespaltenen Poststelle: 2 Ngr.  
Über „Eingesandt“ die Zeile: 5 Ngr.

## Erscheinen:

Täglich mit Ausnahme des Sonn- und Feiertags,  
Abends für den folgenden Tag.

## Amtlicher Theil.

Dresden, 10. April. Ihre Majestät die Deutsche Kaiserin und Königin von Preußen sind gestern Abend 64 Uhr nach Berlin abgereist.

## Nichtamtlicher Theil.

## Übersicht.

Telegraphische Nachrichten. (Dresden, Berlin, Breslau, Straßburg, München, Nürnberg, Stuttgart, Wien, Prag, Kemberg, Freiburg, Bautzen.)

Erennungen, Verleihungen u. im öffentl. Dienste. Dresden Nachrichten.

Berichtes. Statistik und Volkswirtschaft. Eingekauftes. Feuilleton. Inserate. Tagekalender.

## Telegraphische Nachrichten.

München, Freitag, 10. April. (Tel. d. Dresden. Journ.) Das Cultusministerium veröffentlichte heute das Rechtsurtheil der Kommission zur Beurtheilung des Schadens um Anerkennung des alt-katholischen Bischof Reinkens. Dasselbe geht in der Haupttheorie dahin, daß die bayerische Regierung nicht berechtigt sei, den Bischof Reinkens mit den begehrten rechtlichen Folgen des Verwaltungsweges anzuerkennen, sondern daß für hierzu eines Gesetzes, und zwar eines auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommenen Gesetzes bedarf.

Berlin, Donnerstag, 9. April, Abends. (M. L. B.) In der heutigen Sitzung der Permanenzcommission kam zunächst die Verhandlung des Belagerungszustandes über die Stadt Algier zur Sprache. Der Herzog v. Broglie erklärte, der Generalgouverneur General Chanzy habe wegen der von der Presse in Algier begangenen Ausschreitungen die Maßregel betrieben; die Notabeln von Algier seien vorher darüber befragt worden und hätten die Maßregel durchaus billigst.

Betreffs der erfolgten Auflösung des Municipalrathes von Marseille, welche sobann in Anregung gebracht wurde, wurde vom Präsidenten der Nationalversammlung, Bustet, bemerkt, es sei das eine Sache, die zu einer Wiederberufung der Nationalversammlung einen so dringenden Anlaß nicht geben könne; die Permanenzcommission gebe dieselbe nichts an.

Endlich wurde auf Befragen vom Herzog v. Broglie bestätigt, daß Notfort aus Neukaledonien entflohen sei. Die nächste Sitzung der Commission wurde auf den 23. d. R. anberaumt.

Paris, Freitag, 10. April. (Tel. d. Dresden. Journ.) Das „Journal officiel“ meldet, daß Rothenburg und die andern mit ihm entkommenen Deportierten auf einem englischen Schiffe nach Australien geschlossen sind, während der Gouverneur von Neukaledonien auf einer Inspektion abweisen war. Eine strenge militärische Untersuchung ist sofort angeordnet worden. Seiten des Marineministers wird ein höherer Offizier mit umfassenden Vollmachten am 14. d. nach Neukaledonien abgesandt werden.

St. Jean-de-Luz, Donnerstag, 9. April. (Tel. d. Dresden. Journ.) Der Marshall Serrano ist

## Dresdner Journal.

Verantwortlicher Redakteur: J. G. Hartmann.

## Inseratenannahme auswirkt:

Leipzig: Fr. Brandstetter, Commissionnaire des Dresdner Journals;  
Wien-Leipziger-Basel-Breslau-Frankfurt a. M.: Hünemeyer & Vogler; Berlin: Wiss.-Hamburg-Prag-Leipzig-Frankfurt a. M.; München: Rud. Moos; Berlin: A. Rodeweyer, Tornwaldskanzl. H. Albrecht; Bremen: F. Scholte; Bremen: L. Stargor's Bureau; Chemnitz: Fr. Voigt; Frankfurt a. M.: E. Jaeger'sche u. J. C. Herrmann'sche Buchh. Düsseldorf, Görlitz: J. D. Hammacher; C. Schlesinger; Paris: Horus, Lafitte, Bullier & Co., Stuttgart: Diederichs & Co., Südtirol: Annalen-Bureau; Wien: Al. Oppelt.

Herausgeber: Königl. Expedition des Dresdner Journals, Dresden, Margarethenstrasse No. 1.

nach Madrid zurückgekehrt. Der General Guiterrez de la Concha ist mit Verstärkungen in Spanien angekommen und hat den Oberbefehl über die republikanische Armee übernommen. Es heißt, daß der Abschluß einer Convention bevorstehe.

## Tagesgeschichte.

Dresden, 10. April. Die Abreise Ihrer Majestät der Deutschen Kaiserin ist, wie bestimmt war, gestern Abend 64 Uhr mit den letzten Berliner Zug erfolgt. Ihre Majestäten der König und die Königin, sowie Ihre königlichen Hoheiten der Prinz und die Gräfin Prinzessin Georg geleiteten die Kaiserin nach dem Leipziger Bahnhofe, wofür sich eine normalerweise herzhafte Verabschiedung der allerhöchsten und höchsten Herrschaften batthand. Auch der hiesige König, preußische Hohestand war bei der Abreise Ihrer kaiserlichen Majestät im Bahnhofe anwesend.

Dresden, 10. April. Sicherem Berichten nach wird am Geburtstage Sr. Majestät des Königs (25. April) in den Paradesälen des f. Schlosses Abends eine Assemblée stattfinden, zu welcher für die am Königsparte vorgestellten einheimischen und fremden Damen und Herren Anlage ergehen soll. Vorstellungen finden bei dieser Gelegenheit nicht statt.

\* Berlin, 9. April. Sr. Majestät der Kaiser hat gestern Vormittag u. d. die Melbung einziger zu diesem Zwecke hier eingetroffenen f. sächsischen Generäle (Generalleutnant Semmler v. Pillich und Generalmajor Erhardt, v. Hauff, v. Lettau und v. Junck) entgegengenommen und heut Nachmittag auf dem Rückwege von der Spazierfahrt den Reichskanzler Fürsten Bismarck mit einem längeren Besuch besucht. — In einigen Blättern werden Berichtigungen über den mutwilligen Schluß der parlamentarischen Session angezeigt und die Erwartung ausgesprochen, daß der Reichstag bis zum 25. d. M. und der preußische Landtag daran bis gegen Ende Mai mit den vorliegenden Aufgaben fertig werden könne. Nach der „R. A. B.“ ist leider dazu geringe Hoffnung vorhanden. Der Reichstag wird, selbst wenn er sich auf die Erledigung der dringendsten Arbeiten — Militärgegen, Religionsdienstgegen, Achtungsgesetz und Verordnungsgegen — nicht überzeugen kann, die Verhandlungen befreit und ausführlich Änderungen der Gesetzordnung, die in Bezug auf die Rekrutierung abgelehnt werden, daß nach Zusätzen des königlich-sächsischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, bez. des königlich-preußischen Justizministers, die gegen Abg. Wolf und Hasenauer schreitenden Strafverfahren für die Dauer der Reichstagsession aufgehoben werden sollen. Ein ferneres Schreiben des Reichskanzlers, worin die Erniedrigung zur strafrechtlichen Verfolgung einer politischen Zeitung wegen Beleidigung des Reichstags verlangt wird, geht an die Geschäftsförderungscommission.

Auf der Tagessitzung befindet sich als erster Gegenstand der Bericht der Gesetzesvorschlagskommission über den Antrag der Abg. Bernhard und Dr. v. Lubitsch, die Wiedereinführung der Rekrutierung betreffend. Der Antrag der Kommission (Broschüre Abg. Dr. Hartwig) geht darauf hin, in Bezug auf die jüngste Erfahrung keine Abstimmung mehr einzufordern, da die jüngste Erfahrung keinen Anlaß zu einer Revision gegeben, über welche der Abg. Wolf und Hasenauer schreitenden Strafverfahren für die Dauer der Reichstagsession aufgehoben werden sollen. Ein ferneres Schreiben des Reichskanzlers, worin die Erniedrigung zur strafrechtlichen Verfolgung einer politischen Zeitung wegen Beleidigung des Reichstags verlangt wird, geht an die Geschäftsförderungscommission.

Abg. Dr. Bahr will auch die öffentliche Anmeldung zum Wahltag.

Abg. Dr. Reichenberger bei Anträgen auf Schluß der Disputation jederzeit diejenigen Wörter genannt wissen, welche ihm zum Wahltag gehören.

Nach langerer Diskussion werden sämmtliche Anträge, auch denjenigen der Kommission, abgelehnt.

Es folgt der Antrag des Abg. v. Ullrich (Magdeburg) und Dr. v. Stauffenberg über Abänderung der Bestimmungen der Gesetzesordnung bezüglich der namenlichen Abstimmung. Der Antrag besteht: daß jüngste Verfahren der namenlichen Abstimmung zu befehlen und die Abstimmung in den Sälen, wo der Reichstag die Abstimmung durch Zuhören oder Eigenleben zwecklos oder nomenklaturalis kontrahiert ist, in der Art vorzunehmen, daß die mit dem Namen der ehemaligen Abgeordneten beschrieben oder benannte und von diesen beim Eintritt abgegeben werden, unbenannt gelassen werden soll. Dagegen will Abg. Dr. v. Stauffenberg dies Verbot nur auf die Fälle befranthen, wenn wo die gewöhnliche Abstimmung durch Aufheben und Sindenbleiben des Abgeordneten geliefert hat, und dementsprechend auf eine bloße Abstimmung verzichten, ohne notwendige Abstimmung zu fordern. In solchen Fällen, wo die gewöhnliche Abstimmung kontrahiert wird, soll das jüngste Verfahren beibehalten werden. Abg. Graf v. Granenberg endlich verträgt die Errichtung eines elektrisch-magnetischen Abstimmungsapparates.

Nach langer Debatte wird der Antrag des Abg. Dr. v. Stauffenberg angenommen, der Antrag des Abg. Grafen v. Granenberg mit der durch denselben Abgeordneten beantragten Bedeutung, daß das Bureau ermächtigt sein soll, mit der Firma Siemens u.

— Die „R. A. B.“ schreibt: Der heutige Tag hat die Lage der Militärfrage gegen den getriggerten infolfern verändert, als heute wieder mehr die politischen Gesichtspunkte in den Vordergrund der Entscheidung getreten sind. Nachdem gestern die Verhandlungen, welche der Kaiser mit seinen militärischen Adjutanten gehabt hatte, kaum noch eine Hoffnung auf einen Ausgleich der innerhalb der Reichstagsmehrheit und mit der Regierung obwaltenden Meinungsverschiedenheiten gelassen hatte, hat heute Nachmittag der Kaiser dem Fürsten Bismarck einen langen Besuch gemacht und ist die Gesamtheit der politischen und parlamentarischen Lage in Bezug auf das Militärgegen der Gegenstand eingehender Beratungen geworden. Es ist dadurch von neuem die Hoffnung bestärkt worden, daß die Weisheit des Kaisers einen Ausweg erschaffen werde, welcher zum Wohl des Vaterlandes das fortzuführende ungetrübte Zusammenwirken aller nationalen Elemente befähigt mit dem Kaiser und der durch den Reichskanzler geleiteten Regierung des Reichs sicherstellen geeignet sein würde.

1. Berlin, 9. April. Der Reichstag hat heute seine Sitzungen wieder aufgenommen. Die Verhandlungen betreffen sich ausschließlich Änderungen der Gesetzordnung, die in Bezug auf die Rekrutierung abgelehnt, bezüglich der namenlichen Abstimmung angenommen wurden. Zunächst teilte der Präsident mit, daß am 7. d. R. die Abgeordneten für den 1. Kreiswahlkreis, Grafen Bajus zu Stolberg-Stolberg, in Brauna bei Kamenz in Sachsen nach kurzem Frankenlager versöhnen sei. Das Haus hat das Ansehen des Abstimmungsschreins durch Erheben von den Plänen. Seidam wird ein Schreiben des Reichskanzlers des Innenministers mitgeteilt, daß nach Zusätzen des königlich-sächsischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, bez. des königlich-preußischen Justizministers, die gegen Abg. Wolf und Hasenauer schreitenden Strafverfahren für die Dauer der Reichstagsession aufgehoben werden sollen. Ein ferneres Schreiben des Reichskanzlers, worin die Erniedrigung zur strafrechtlichen Verfolgung einer politischen Zeitung wegen Beleidigung des Reichstags verlangt wird, geht an die Geschäftsförderungscommission.

Auf der Tagessitzung befindet sich als erster Gegenstand der Bericht der Gesetzesvorschlagskommission über den Antrag der Abg. Bernhard und Dr. v. Lubitsch, die Wiedereinführung der Rekrutierung betreffend. Der Antrag besteht: daß jüngste Verfahren der namenlichen Abstimmung. Der Antrag bezweckt: daß jüngste Verfahren der namenlichen Abstimmung in den Sälen, wo der Reichstag die Abstimmung durch Zuhören oder Eigenleben zwecklos oder nomenklaturalis kontrahiert ist, in der Art vorzunehmen, daß die mit dem Namen der ehemaligen Abgeordneten beschrieben oder benannte und von diesen beim Eintritt abgegeben werden, unbenannt gelassen werden soll. Dagegen will Abg. Dr. v. Ullrich (Magdeburg) und Dr. v. Stauffenberg über Abänderung der Bestimmungen der Gesetzesordnung bezüglich der namenlichen Abstimmung. Der Antrag besteht: daß jüngste Verfahren der namenlichen Abstimmung zu befehlen und die Abstimmung in den Sälen, wo der Reichstag die Abstimmung durch Zuhören oder Eigenleben zwecklos oder nomenklaturalis kontrahiert ist, in der Art vorzunehmen, daß die mit dem Namen der ehemaligen Abgeordneten beschrieben oder benannte und von diesen beim Eintritt abgegeben werden, unbenannt gelassen werden soll. Dagegen will Abg. Dr. v. Stauffenberg dies Verbot nur auf die Fälle befranthen, wenn wo die gewöhnliche Abstimmung durch Aufheben und Sindenbleiben des Abgeordneten geliefert hat, und dementsprechend auf eine bloße Abstimmung verzichten, ohne notwendige Abstimmung zu fordern. In solchen Fällen, wo die gewöhnliche Abstimmung kontrahiert wird, soll das jüngste Verfahren beibehalten werden. Abg. Graf v. Granenberg endlich verträgt die Errichtung eines elektrisch-magnetischen Abstimmungsapparates.

Nach langer Debatte wird der Antrag des Abg. Dr. v. Stauffenberg angenommen, der Antrag des Abg. Grafen v. Granenberg mit der durch denselben Abgeordneten beantragten Bedeutung, daß das Bureau ermächtigt sein soll, mit der Firma Siemens u.

— Wie der „R. A. B.“ von zuverlässiger Seite mitgeteilt wird, enthalten die vielfach verbreiteten Gerüchte des Inhaltes, daß das Ableben des vorlängigen Geh. Rathes v. Balan kein natürliches gewesen sei, jeder Begründung. Der Verstorbeene ist einem Blasenleiden erlegen, welches bereits zur Zeit seiner letzten längeren Anwesenheit in Berlin eines Tages besonders beängstigend aufgetreten war. Nur den ersten Mitteilungen über den Todestall, in denen wohl in Verbindung der Lage von drei verletzten Unterkelderräumen gesprochen wurde, können sie später an diese Nachricht geknüpft haben. Von einer Section der Polizei ist in den beteiligten Kreisen gar nicht die Rede gewesen.

— Nach der „R. A. B.“ hatte das Begegnungswunschnachgrammirektogramm, welches Sr. Majestät der König von Bayern dem Reichskanzler Fürsten Bismarck jüngst zu dessen Geburtstage gehandt hat, folgenden Wortlaut:

„Am heutigen Tage gebiete ich Ihnen, mein lieber Fürst, mir den besondern Wohlwollen, welches Ich seit für Sie im Herzen habe. Möge Ihnen der Erhaltung des Glück voller Erfolg wünschen! Hierzu gutes die unzähligen Glück- und Segenwünsche, welche Ich Ihnen zur heut dies Tagessende.“

— Es folgt der Antrag des Abg. v. Ullrich (Magdeburg) und Dr. v. Stauffenberg über Abänderung der Bestimmungen der Gesetzesordnung bezüglich der namenlichen Abstimmung. Der Antrag besteht: daß jüngste Verfahren der namenlichen Abstimmung zu befehlen und die Abstimmung in den Sälen, wo der Reichstag die Abstimmung durch Zuhören oder Eigenleben zwecklos oder nomenklaturalis kontrahiert ist, in der Art vorzunehmen, daß die mit dem Namen der ehemaligen Abgeordneten beschrieben oder benannte und von diesen beim Eintritt abgegeben werden, unbenannt gelassen werden soll. Dagegen will Abg. Dr. v. Stauffenberg dies Verbot nur auf die Fälle befranthen, wenn wo die gewöhnliche Abstimmung durch Aufheben und Sindenbleiben des Abgeordneten geliefert hat, und dementsprechend auf eine bloße Abstimmung verzichten, ohne notwendige Abstimmung zu fordern. In solchen Fällen, wo die gewöhnliche Abstimmung kontrahiert wird, soll das jüngste Verfahren beibehalten werden. Abg. Graf v. Granenberg endlich verträgt die Errichtung eines elektrisch-magnetischen Abstimmungsapparates.

Nach langer Debatte wird der Antrag des Abg. Dr. v. Stauffenberg angenommen, der Antrag des Abg. Grafen v. Granenberg mit der durch denselben Abgeordneten beantragten Bedeutung, daß das Bureau ermächtigt sein soll, mit der Firma Siemens u.

— Es folgt der Antrag des Abg. Dr. v. Ullrich (Magdeburg) und Dr. v. Stauffenberg über Abänderung der Bestimmungen der Gesetzesordnung bezüglich der namenlichen Abstimmung. Der Antrag besteht: daß jüngste Verfahren der namenlichen Abstimmung zu befehlen und die Abstimmung in den Sälen, wo der Reichstag die Abstimmung durch Zuhören oder Eigenleben zwecklos oder nomenklaturalis kontrahiert ist, in der Art vorzunehmen, daß die mit dem Namen der ehemaligen Abgeordneten beschrieben oder benannte und von diesen beim Eintritt abgegeben werden, unbenannt gelassen werden soll. Dagegen will Abg. Dr. v. Stauffenberg dies Verbot nur auf die Fälle befranthen, wenn wo die gewöhnliche Abstimmung durch Aufheben und Sindenbleiben des Abgeordneten geliefert hat, und dementsprechend auf eine bloße Abstimmung verzichten, ohne notwendige Abstimmung zu fordern. In solchen Fällen, wo die gewöhnliche Abstimmung kontrahiert wird, soll das jüngste Verfahren beibehalten werden. Abg. Graf v. Granenberg endlich verträgt die Errichtung eines elektrisch-magnetischen Abstimmungsapparates.

Nach langer Debatte wird der Antrag des Abg. Dr. v. Stauffenberg angenommen, der Antrag des Abg. Grafen v. Granenberg mit der durch denselben Abgeordneten beantragten Bedeutung, daß das Bureau ermächtigt sein soll, mit der Firma Siemens u.

— Es folgt der Antrag des Abg. Dr. v. Ullrich (Magdeburg) und Dr. v. Stauffenberg über Abänderung der Bestimmungen der Gesetzesordnung bezüglich der namenlichen Abstimmung. Der Antrag besteht: daß jüngste Verfahren der namenlichen Abstimmung zu befehlen und die Abstimmung in den Sälen, wo der Reichstag die Abstimmung durch Zuhören oder Eigenleben zwecklos oder nomenklaturalis kontrahiert ist, in der Art vorzunehmen, daß die mit dem Namen der ehemaligen Abgeordneten beschrieben oder benannte und von diesen beim Eintritt abgegeben werden, unbenannt gelassen werden soll. Dagegen will Abg. Dr. v. Stauffenberg dies Verbot nur auf die Fälle befranthen, wenn wo die gewöhnliche Abstimmung durch Aufheben und Sindenbleiben des Abgeordneten geliefert hat, und dementsprechend auf eine bloße Abstimmung verzichten, ohne notwendige Abstimmung zu fordern. In solchen Fällen, wo die gewöhnliche Abstimmung kontrahiert wird, soll das jüngste Verfahren beibehalten werden. Abg. Graf v. Granenberg endlich verträgt die Errichtung eines elektrisch-magnetischen Abstimmungsapparates.

Nach langer Debatte wird der Antrag des Abg. Dr. v. Stauffenberg angenommen, der Antrag des Abg. Grafen v. Granenberg mit der durch denselben Abgeordneten beantragten Bedeutung, daß das Bureau ermächtigt sein soll, mit der Firma Siemens u.

— Es folgt der Antrag des Abg. Dr. v. Ullrich (Magdeburg) und Dr. v. Stauffenberg über Abänderung der Bestimmungen der Gesetzesordnung bezüglich der namenlichen Abstimmung. Der Antrag besteht: daß jüngste Verfahren der namenlichen Abstimmung zu befehlen und die Abstimmung in den Sälen, wo der Reichstag die Abstimmung durch Zuhören oder Eigenleben zwecklos oder nomenklaturalis kontrahiert ist, in der Art vorzunehmen, daß die mit dem Namen der ehemaligen Abgeordneten beschrieben oder benannte und von diesen beim Eintritt abgegeben werden, unbenannt gelassen werden soll. Dagegen will Abg. Dr. v. Stauffenberg dies Verbot nur auf die Fälle befranthen, wenn wo die gewöhnliche Abstimmung durch Aufheben und Sindenbleiben des Abgeordneten geliefert hat, und dementsprechend auf eine bloße Abstimmung verzichten, ohne notwendige Abstimmung zu fordern. In solchen Fällen, wo die gewöhnliche Abstimmung kontrahiert wird, soll das jüngste Verfahren beibehalten werden. Abg. Graf v. Granenberg endlich verträgt die Errichtung eines elektrisch-magnetischen Abstimmungsapparates.

Nach langer Debatte wird der Antrag des Abg. Dr. v. Stauffenberg angenommen, der Antrag des Abg. Grafen v. Granenberg mit der durch denselben Abgeordneten beantragten Bedeutung, daß das Bureau ermächtigt sein soll, mit der Firma Siemens u.

— Es folgt der Antrag des Abg. Dr. v. Ullrich (Magdeburg) und Dr. v. Stauffenberg über Abänderung der Bestimmungen der Gesetzesordnung bezüglich der namenlichen Abstimmung. Der Antrag besteht: daß jüngste Verfahren der namenlichen Abstimmung zu befehlen und die Abstimmung in den Sälen, wo der Reichstag die Abstimmung durch Zuhören oder Eigenleben zwecklos oder nomenklaturalis kontrahiert ist, in der Art vorzunehmen, daß die mit dem Namen der ehemaligen Abgeordneten beschrieben oder benannte und von diesen beim Eintritt abgegeben werden, unbenannt gelassen werden soll. Dagegen will Abg. Dr. v. Stauffenberg dies Verbot nur auf die Fälle befranthen, wenn